Erklärung der Eltern zur Namensführung des Kindes und zur Veröffentlichung

Art. 10 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 1617 Bürgerliches Gesetzbuch, §4 Bundesdatenschutzgesetz

Mutter

Nachname, Vorname

Vater

Nachname, Vorname

Kind

Nachname
Vorname
Geburtstag und -ort

Namensführung (Bitte lesen Sie die Erläuterungen, bevor Sie unten den Vornamen und Geburtsnamen Ihres Kindes eintragen.)

Möglichkeiten zur Namensgebung nach deutschem Recht:

Jedes sorgeberechtigte Elternteil hat das Recht und die Pflicht, seinem Kind innerhalb eines Monats einen (oder mehrere) Vornamen und ggf. auch einen Familiennamen zu erteilen bzw. zu bestimmen.

Vornamen:

1. Werden zwei Vornamen mit Bindestrich verbunden, gelten sie als ein Name.
2. Es können bis zu fünf Vornamen bestimmt werden.

Familienname:

Sind die Eltern miteinander verheiratet und sie führen einen gemeinsamen Ehenamen erhält das Kind diesen Ehenamen als Geburtsnamen.

Wenn die Eltern verheiratet sind, aber keinen gemeinsamen Ehenamen führen oder nicht verheiratet sind und das gemeinsame Sorgerecht haben:

1. Familiennamen von einem Elternteil:
   1.1. Bei einem Doppelnamen eines Elternteils kann für das Kind auch nur ein Teil des Namens als Familienname gewählt werden.
   Bsp.: Frau Müller- Schmidt = Kind Schmidt oder Kind Müller

2. Doppelname, gebildet aus den Namen beider Elternteile, verbunden durch einen Bindestrich (kann auf Wunsch weggelassen werden)
   Bsp.: Frau Müller und Herr Meier = Kind Meier-Müller oder Kind Meier Müller – Die Reihenfolge der Namen kann frei gewählt werden
   2.1. Bei einem Doppelnamen eines Elternteils darf für das Kind nur ein Teil des Namens zur Bildung des Doppelnamens gewählt werden.
   Bsp.: Frau Müller-Schmidt + Herr Meier = Kind Meier-Schmidt/ Kind Meier Schmidt
   = Kind Meier-Müller / Kind Meier Müller
3. Bestimmen die Eltern den Geburtsnamen des Kindes binnen eines Monats nicht, erhält das Kind kraft des Gesetzes einen Doppelnamen zusammengesetzt aus den Familiennamen der Elternteile in alphabetischer Reihenfolge. Dieser Doppelname wird mit einem Bindestrich verbunden.

Wenn die Eltern nicht verheiratet sind und die Mutter das alleinige Sorgerecht hat:

1. Bei einem Doppelnamen der Mutter kann für das Kind auch nur ein Teil des Namens als Familienname gewählt werden.
   Bsp.: Frau Müller- Schmidt = Kind Schmidt oder Kind Müller
2. Die Mutter kann dem Kind den Familiennamen des Vaters geben.
   Bsp.: Frau Müller (alleinige Sorgerecht) + Herr Meier = Kind Meier
3. Die Mutter kann einen Doppelnamen aus dem Namen beider Elternteile bilden
   Bsp.: Frau Müller (alleinige Sorgerecht) + Herr Meier = Kind Meier-Müller / Kind Meier Müller

Möglichkeit zur Namensgebung nach ausländischem Recht:

Der Name einer Person unterliegt grundsätzlich dem Recht des Staates, in dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Je nach Sachverhalt können sich Abweichungen ergeben.

Ort, Datum	
Unterschrift Mutter	Unterschrift Vater